

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 39. —

Breslau, den 30sten September 1812.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 22. enthält:

- (No. 131.) Die Verordnung in Betreff der Annahme des Silbergeräths, bei Abzahlung der Vermögens- und Einkommensteuer. Vom 20sten August 1812.
(No. 132.) Die Bekanntmachung in Betreff einiger Punkte der Militair-Justiz=Verfassung. Vom 27sten August 1812. und
(No. 133.) Die Bekanntmachung in Betreff der gesetzlichen Bestimmungen bei Versendung der Tresorschäne. Vom 5ten Sept. 1812.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 367. Betreffend die den fremden Viehhändlern zu machende Insinuation, daß sie sich bei Anmeldung und Versteuerung des eingebrochenen Viehs selbst an die Accise-Aemter wenden können und der Vieh-Expeditoren nicht bedürfen.

Es ist Anzeige gemacht worden, daß die auswärtigen Viehhändler in der Meinung stünden, es sei ihnen nicht verstattet, unmittelbar und ohne Vermittelung der in Schlesien bestellten Vieh-Expeditoren, die zu erlegenden Zoll- und Handlungs-Accise-Gefälle bei den Accise- und Zoll-Gassen zu berichtigen, die diesfälligen Declarationen persönlich zu leisten, und die Auffertigungen und Quittungen darüber selbst in Empfang zu nehmen. Diese Meinung ist unrichtig.

Es wird daher den Magisträten und den Accise-Aemtern an densjenigen Orten, wo bedeutende Viehmärkte abgehalten werden, ad Rescript der

Königl. Section für die Abgaben von 22sten August C. hiermit aufgegeben, die fremden Viehhändler nicht nur bei jeder Gelegenheit mündlich, sondern auch durch einen in deutscher und polnischer Sprache anzufertigenden öffentlichen Aushang, der alle Märkte angeschlagen werden muß, zu belehren:

dass sie kein-weges schuldig sind, sich der Vieh-Expeditoren, die blos zu ihrer Bequemlichkeit angestellt worden, und nur auf besonderes Verlangen der Viehhändler in deren Geschäfte mischen dürfen, bei der Anmeldung und Besteuerung des eingebrachten Viehes zu bedienen, vielmehr jedem Viehhändler freistehet, sich persönlich und unmittelbar an die Accise- und Zoll-Aemter zu wenden, das Vieh zu declariren, die Gefälle dafür zu entrichten und die Quittungen oder sonstige Bezettelungen darüber selbst in Empfang zu nehmen.

Zu dieser Bekanntmachung werden insbesondere die Magistrate und Accise-Aemter zu Breslau, Brieg, Schweidnitz, Namslau und Resenberg aufgefordert.

Ferner ist von der Königl. Section für die Abgaben allgemein festgesetzt worden: dass den Vieh-Expeditoren, welche bisher gewöhnlich mehrere Viehherden für mehrere Einbringer derselben zusammen expedieren, und sich nur eine quittirte General-Berechnung über die Berichtigung des Zolles und der Handlungs-Accise von den Accise- und Zoll-Aemtern geben ließen, ohne besondere Quittungen über die einzelnen Posten zu empfangen, künftig einzelne Gefälle-Quittungen über jede von jedem Viehhändler eingebrachte Herde Vieh ausgesertigt und zugestellt werden sollen, auch dass die Vieh-Expeditoren gehalten sind, diese für jeden einzelnen Viehhändler bestimmte Quittung anzunehmen.

A. D. 190. Septbr. II. Breslau, den 16. Sept. 1812.

Polizei, Breslauer- und Neisser-Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 368. Die Einsendung der Quittal Nachweisung von dem ein- und ausgegangenen fremden Braabwein cessirt.

Da auf folge der Bekanntmachung vom 4ten d. M. Nro. 356. des hiesigen Umts-Blatts pro 1812, die einstweilen verordnet gewesene Ermäßigung der Gefälle vom ausländischen Brandwein, wieder aufgehoben, und die alten Accise-Sätze hergestellt worden, so bedarf es der sub Nro. 204. pag. 191. des currenten

ten Amts- Blatts unterm 11ten Mai c. befohlnen Einsendung der Quartal-Nachweisung von dem ein- und ausgegangenen fremden Brandwein nunmehr nicht weiter; wonach die Termin-Tabelle zu rectificiren ist.

A. D. III. Sept. 122. Breslau, den' 18. September 1812.

Breslauer und Neisser Abgaben- Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 369. Wegen tarifmäßiger Versteuerung der Garten- und Wiesen- Produkte bei deren Eingänge in die Städte.

Die Königl. Abgaben- Section des Departements der Staats- Einkünfte hat unterm 3ten August d. J. verordnet:

dass bis zur Einführung eines vereinfachten Accise-Tariffs, und bis die Abgaben von den Garten- und Wiesen- Früchten im allgemeinen aufgehoben seyn werden, die Früchte dieser Art beim Eingang in die Städte tarifmäßig versteuert, und die Gefälle bei der Accise verrechnet werden sollen. Die Entschädigung der städtischen Communen der bleibenden grösseren Städte, wegen der ihnen überwiesenen fixirten Steuern, wird zu seiner Zeit bestimmt und regulirt werden.

Dem Publico so wie den Accise- Amtmännern des hiesigen Regierungs- Departements wird dies zur Nachricht bekannt gemacht.

A. D. 91. Sept. III. Breslau, den 18ten September 1812.

Bresl. und Neisser- Abgaben- Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 370. Betreffend die Bestimmung der Stempel- Abgabe von denen einem Testaments- Vollzieher anfallenden Vermächtnissen.

Des Herrn Staats- Canzlers Excellenz haben, wie hierdurch allgemein bekannt gemacht wird, unterm 2ten d. M. bestimmt:

- 1) dass von jedem, einem Testaments- Vollzieher anfallenden Vermächtnisse, es bestehé solches in einer bestimmten Summe, oder in jährlichen Renten und Nutzungen, oder in Mobilien sc., nur die Hälfte der gesetzlichen Stempel- Abgabe entrichtet werden soll; insofern nicht eine der folgenden Festsetzungen Anwendung findet.

- 2) Wird Justiz- Commissarien, zu deren Praxis, wovon sie Gewerbesteuer entrichten, Testam. nts- Vollziehungen mit gehörigen, — für ein solches Geschäft, eine bestimmte Summe legirt: so haben sie davon nichts an Stempelgefallen zu entrichten, im Fall sie durch ein gerichtliches Festsetzung- Decret nachweisen, daß ihr Deservit dem Betrage des Vermächtnisses gleich kommt.
- 3) In denjenigen Fällen hingegen, in welchen dem Testaments- Vollzieher nachgelassen worden, neben seinem Vermächtnisse noch Gebühren für die Vollziehung zu liquidiren, ist der volle Stempelsatz von dem ihm legirten Vortheile zu entrichten.
- 4) Ist aber die Testaments- Vollziehung einem Miterben übertragen, so hat dieser von seinem erbschaftlichen Vortheile ebenfalls den vollen gesetzlichen Stempel zu lösen.

G. XXVII. Septbr. 214. Breslau, den 18ten Sept.mber 1812.
Königliche Breslauische Regierung.

Nro. 371. Betreffend die Steigerung der für Rechnungen und Quittungen zu zahlenden Stempel.

Durch die Amtsblatt- Verordnung Nro. 211. Fahrgang 1812. ist ad 3 über die Anwendung der wegen der Rechnungs- und Quittungs- Stempel ergangenen Vorschriften, die Festsetzung bekannt gemacht worden: daß die Bestimmung in der Declaration vom 27sten Juni 1811. §. 16.

dass die Steigerung der für Rechnungen und Quittungen zu zahlenden Stempel bis zu 2 Rthlr. gehe,
auf Gehalts und Pensions- Quittungen keine Anwendung finden soll.

Einer, uns von dem Königl. chen Staats- Gassen - Departement unterm 25sten August C. bekannt gemachten näheren Bestimmung des Herrn Staats- Ganzlers Excellenz zufolge, soll aber die durch die Declaration vom 27sten Juni 1811. ermäßigte Steigerung des Quittungs- Stempelsatzes bis zu dem Maximum von 2 Rthlr., die Gehalts- und Pensions- Quittungen keines. eges ausschließen, vielmehr für solche ebenfalls gelten.

Diese abgedänderte Festsetzung, durch welche jene sub 3 der oben allegirten Amts- Blatts- Verordnung gegebene Bestimmung annulirt wird, gelangt hierdurch zur allgen. einen Kenntniß.

G. XXVII. Septbr. 81. Breslau, den 18ten September, 1812.
Königliche Breslauische Regierung.

Nro. 372. Die General - Waaren - Extracte sind nicht weiter eingusenden.

Die Zoll - Lemter des Breslauer Regierungs - Departements werden hierdurch, auf Veranlassung einer Verfügung der Königlichen Abgaben Section 1c. vom 2ten d. M., von fernerer Einseidung der jährlichen General - Waaren - Extracte, die gepflegt, wonach die Ternin - Tabelle abzuändern ist.

A. D. 146. Septbr. III. Breslau, den 19ten September 1812.

Breslauer und Neisser Abgaben - Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 373. Die mit französischen Militair - Effecten beladenen Schiffe sind der gewöhnlichen Visitation bei den Zollstätten ebenfalls unterworfen.

Es ist verordnet worden, daß jeder Schiffer, welcher Kriegs - Bedürfnisse oder Lehenkmittel für die französischen Armeen transportirt, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe neben dem Verluste des bedungenen Frachtlohns, an jeder Zollstätte, den bestehenden Vorschriften gemäß, anlegen und sich zu der gewöhnlichen Visitation melden muß.

Die von Seiten der Kaiserlich - Französischen Verpflegungs - Behörde beorderten Begleiter oder Aufseher solcher Transporte sind verpflichtet worden, die Schiffer zur Befolgung dieser Vorschrift anzuhalten.

Wir machen dies zufolge Anschreibens der Königlichen General - Commission für das Verpflegungs - Wesen de dato Berlin den 7ten dieses Monats den Kriegs - und Zoll - Lemtern des hiesigen Regierungs - Departements bekannt, mit der Anweisung, auf vergleichnen mit Französischen Militair - Effecten beladenen Schiffen die gesetzlichen Revisionen vorzunehmen, welche Revisionen jedoch ohne allen Aufenthalt vollzogen werden müssen.

A. D. 147. Septbr. III. Breslau, den 19ten September 1812.

Breslauer und Neisser Abgaben - Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 374. Kinder sollen nicht vor dem 13ten Jahre aus der Schule in Dienste genommen werden.

Da aus mehreren eingegangenen Anzeigen sich ergiebt, daß die in dem Schul-Reglement von 1765. §. 34 und 35. enthaltene Verordnung, nach welcher Brodherrschaften die Kinder nicht nach Willkür aus der Schule in Dienste nehmen sollen, da und dort in Vergessenheit und Nichtachtung gekommen ist, so wird solche

he hiermit in Erinnerung gebracht, und deren Befolgung allen Brodherrschaften ernstlich anbefohlen. Die Herren Land-Räthe aber werden hiermit ernstlich aufgefordert, mit Nachdruck darauf zu halten, daß dieser hier erneuerten Verfügung überall Genüge geleistet werde.

G. S. VIII. Septbr. 35. Breslau, den 20sten September. 1812.

Geistliche und Schulen- Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 375. Betrifft die fernere Steuer- Freiheit für den aus dem Saft der Mais- Stengel gefertigten Syrop.

Zur fernerer Aufmunterung der Fabrication des Syrops aus dem Stengel- Saft des türkischen Weizens, hat die Königliche Abgaben Section des Departements der Staats- Einkünfte unterm 5ten d. M. die, laut Bekanntmachung sub Nro. 387. pag. 300 des Amtsblattes pro 1811., bis zum 1sten Juni d. J. prolongirte Steuer- Freiheit für solchen aus Mais- Stengel- Saft fabricirten Syrop, noch bis zum 1sten Juni 1813. verlängert.

Dem Publico, so wie den Accise- und Consumtions- Steuer- Aemtern des Breslauer Regierungs- Departements wird dies hierdurch bekannt gemacht, mit der an die Aemter, und an die Landräthlichen Behörden ergehenden Anweisung,

die sub Nro. 311. pag. 386 und 387. des currenten Amtsblattes unterm 5ten August d. Jahres geforderten Nachrichten über den vorliegenden Gegenstand, mit Ende Mai 1813 abermals einzureichen.

A. D. 177. Septbr. III. Breslau, den 21sten September 1812.

Breslauer und Reisser Abgaben- Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 376. Betreffend die, bei den Amts- Nothbursten verschiedener Kreis- Cassen gegen den Etat vorzekommenen Mehr- Ausgaben und die Diäten und Fuhr- Kosten, Liquidationen der Kreis- Beamten.

Es ist bemerkt worden, daß die zu Kreisnothdursten ausgezahlten Fonds ungemein überschritten werden, welches besonders bei dem Bothenlohn der Fall ist, indem von manchen Kreisen dafür ganz unverhältnißmäßige Summen liquidirt werden, die theils weder mit der Größe der Kreise, noch mit dem Umfange der Geschäfte in Proportion stehen. Es geht damit so weit, daß selbst Bothen, welche Erinnerungen wegen rückständiger Zahlungen herumtragen, von der Kreis- Casse bezahlt werden, welches Bothenlohn doch der Vorschrift gemäß, von den sämmtigen Zählern getragen werden sollte.

Die Herren Landräthe werden daher mit Verweisung auf das Circulare vom 28sten Juni 1802. hierdurch ernstlichst und bei eizner Vertretung aufgefordert, auf die möglichste Ersparniß zu denken, gewöhnliche Currenten durch die Land-Dragoner zu befördern, oder, wenn es Communal-Sachen sind, solche von Dorf zu Dorf gehen zu lassen, und nur in denjenigen Fällen expesse Bothen abzusenden, deien Außerordentlichkeit sich dazu eignet. Es siad die Bothenlohns-Eiquidationen künftig in duplo einzufinden und darinn die Namen der Bothen zu verzeichnen. Bei Revision derselben wird alles unnütze Bothenlohn gestrichen werden. Nicht minder muß bei den Schreib-Materialien möglichst mehr Menage beobachtet, und in Ansicht der Diäten der Landräthe und Kreis-Offizianten genau sich nach den Vorschriften, so wie nach den Bestimmungen sub Nro. 147. des Amtsblatts pro 1811. gerichtet und die Diäten-Eiquidationen müssen in triplo eingereicht werden.

Polizei-Districts-Commissarien können für Reisen in ihrem Bezirke weder Diäten noch Fuhrgeld erhalten, und es müssen überhaupt nicht unnütze Reisen unternommen, sondern zu Sachen, die in einem Tage abgemacht werden können, nicht zwei oder mehrere Tage verwendet werden.

F. VIII. Sepibr. 299. Breslau, den 23sten September 1812.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 377. Wegen der Beiträge zu den Diäten und Reisekosten der National-Representanten

Wir haben sämmtliche Herren Land-Räthe und Magisträte am 12ten Julius d. J. aufgefordert, die Einziehung der Beiträge zu den Diäten und Reisekosten der National-Representanten sich äußerst angelegen seyn zu lassen, dem ohngeachtet sind diese Beiträge bis jetzt leider noch größtentheils unberügt geblieben. Wir weisen daher die Herrn Landräthe und Magisträte gemessen an, die Rückstände sofort mittelst Execution bei eigener Vertretung beizutreiben und an die betreffenden Gassen abzuliefern.

G. VII. August 436. Breslau, den 24sten September. 1812.

Königl. Breslausche Regierung

No. 378. Betreffend die Unfertigung der Vasallen = Tabellen.

Es ist unterm 5ten October v. J. (Amtsblatt No. 25 vom 16ten Oktober 1811. pag. 285. P III. 43. Septbr.) bestimmt worden, daß die Ausfördung der jährlichen Vasallen = Tabellen bis zu der nächstens zu ertheilenden näheren Vorschrift zu deren zweckmäßiger Einrichtung ausgesetzt bleiben solle. Die Land- räthlichen Officia haben sich fernerhin hiernach zu achten.

P. I. Septbr. 197. Breslau, den 25sten September 1812.

Polizey = Deputation der Breslauischen Regierung.

Berordnungen des Königl. Ober = Landes = Gerichts zu Breslau.

No. 32. Wegen schleuniger Untersuchung der Vergehungen hiesiger Unterthanen gegen fremde mit Sr. Königlichen Majestät verbündete Truppen.

Auf den Grund des Rescripts eines hohen Justiz - Ministerii vom 27sten July c. werden sämtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober = Landes = Gerichts hiemit anawiesen: in allen Fällen, wo von Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen hiesiger Unterthanen gegen fremde mit Sr. Königlichen Majestät verbündete Truppen die Rede ist, die Untersuchungen sogleich an Ort und Stelle unter Beyfeitziehung aller auferwesentlichen Formlichkeiten, jedoch mit sorgfältiger Berichtigung des Defensionspunktes und mit der größten Schnelligkeit zu führen und zu beendigen, übrigens aber in allen Fällen dieser Art nicht selbst zu erkennen, sondern die Acten dem hiesigen Criminal - Senat zum Spruch einzuschicken.

Breslau, den 4ten September 1812.

Königliches Preußisches Ober = Landes = Gericht von Schlesien.

No. 33. Die Untergerichte sollen in den abgesonderten Beichten jedesmal außer dem Datum auch die Expeditions - Nummer des Rescripts anführen.

Es ist zwar den sämtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober = Landes = Gerichts durch das Circular - Rescript vom 16ten März 1810. sub No. 10. zur Pflicht gemacht worden, in den abgesonderten, oder sonst auf eine hiesige Verfügung sich beziehenden Beichten jedesmal außer dem Datum auch die Expeditions - Nummer des bezogenen Rescripts anzuführen. Da-

indessen von mehrern Gerichten und Gerichts-Personen dieses ganz aus der Acht gelassen wird, so werden dieselben hiemit auf genaue Befolgung obiger Verordnung aufmerksam gemacht und deren punktliche Befolgung erwartet.

Breslau, den 11ten September 1812.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 34. Betreffend die Neorganisation der Militair-Gerichte.

Denen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht: daß wegen Verwaltung der Militair-Gerichtsbarkeit Nachstehendes Allerhöchsten Ortsfestgesetzt worden:

- 1) Das General-Auditoriat behält seine bisherige Verfassung.
 - 2) An die Stelle der eingehenden Regiments-Gerichte treten Brigade-Gerichte, von denen jedes aus einem Ober-Auditeur und zweyem Auditeuren besteht.
 - 3) Diese Brigade-Gerichte befinden sich an dem Orte, wo der Brigade-General seinen Sitz hat, und ihnen liegt die Ausübung der Gerichtsbarkeit bey den zu der Brigade gehörigen Truppen ob.
 - 4) Die Brigade-Ober-Auditeure haben mit den Stadt-Gerichts-Directoren, die Brigade-Auditeure mit den Stadt-Justiz-Räthen gleichen Rang.
 - 5) Bey jedem Regiment und Bataillon soll ein Officier ausgewählt werden, welchem die Untersuchung kleiner Vergehen, d. h. solcher auf welche die Gesetze einen sechswöchentlichen Arrest jeder Gattung oder eize geringere Strafe bestimmen, übertragen wird.
- Diese Officiere halten nach beendigter Untersuchung die Stand-Gerichte ab, und senden die Erkenntnisse ihrem Commandeur ein, welcher sie dem Befinden nach, bestätigt.
- 6) Wenn bey einzeln stehenden Compagnien und Escadrons wegen leichter Vergehungen Verhöre angestellt werden müssen, so hält sie, wie bisher schon geschehen ist, ein zu diesem Behuf zu commandirender Officier, oder der Feldwebel, oder Wachtmeister der betreffenden Compagnie oder Escadron, oder auch, nach Maafgabe der Umstände, eine bey dem Stadt-Gerichte des Orts zu requirirende Civil-Justiz-Person.
 - 7) Ueber alle grösere Vergehungen, die eine härtere als sechswöchentliche Arrest-Strafe nach sich ziehen, so wie über alle von Officieren verübte Vergehen,

hen, nimmt zwar der mit diesem Geschäft beauftragte Officier die erste summarische Vernehmung auf, hört auch diesenigen Zeugen ab, deren schleunige Vernehmung erforderlich ist, und bereitet überhaupt die Untersuchung vor.

Er sendet jedoch so schnellig als möglich die angenommenen Verhandlungen durch den commandirenden Officier an den Brigade=General, damit dieser durch das Brigade=Gericht die Sache weiter bearbeiten lasse.

- 8) Sollten in den vom Sitz des Brigade=Gerichts entfernten Garnisonen sehr grobe Vergehungen vorfallen, welche schleunige Maasregeln erfordern, z. B. gefährliche Verlebungen, Mord und dergleichen; so ist der commandirende Officier besugt, den Civil=Richter des Orts zu requiriren, in Gemeinschaft mit dem dazu beauftragten Officier des betreffenden Regiments oder Bataillons, wenn dieser sich am Orte befindet, die Untersuchung bis zur Abfassung des kriegsrechtlichen Erkenntnisses zu führen und zu beenden oder wenigstens alle Ausmittelungen und Erörterungen vorzunehmen, die am Orte selbst und in der Nähe des verübten Verbrechens erfolgen müssen, bis entweder ein Mitglied des Brigade=Gerichts gesandt, oder der Verbrecher nach dem Sitz des Brigade=Gerichts gebracht werden kann.
- 9) Die bey den Artillerie=Brigaden vorkommenden Vergehen, insofern darüber nicht von einem Stand = Gerichte erkannt werden kann, werden von demjenigen Brigade Gericht untersucht, in dessen Bezirk die betreffende Artillerie=Compagnie sich im Stand=Quartiere befindet. Bey den in den Festungen stehenden Artillerie=Abtheilungen sind die Gouvernements= und Commandantur=Gerichte, die vorkommenden Untersuchungen über schwere Vergehen zu führen verpflichtet. Die Untersuchung leichterer Vergehungen geschiehet, wie bey den übrigen Truppen=Abtheilungen, durch die dazu ernannten Officiere.
- 10) Bey den Pionier=Garnison, Brigade=Garnison und Invaliden=Compagnien, nehmen die an den Orten, wo sich die gedachten Compagnien befinden, stehenden Gouvernements= und Garnison=Auditeure, die vorkommenden richterlichen Geschäfte wahr, und an Orten, wo keine Gouvernements= oder Garnison=Auditeure sich befinden, und die auch von dem Sitz eines Brigade=Gerichts zu entfernt sind, als daß dieses sich dem Geschäfte unterziehen könne, tritt das ad 6 für einzeln stehende Compagnien und Escadrons vorgeschriebene Verfahren ein.

- 11) In den Gouvernements-Städten werden fernerhin Gouvernements-Auditeure beibehalten. Selbige haben den Rang der Stadt-Gerichts-Direktoren.
- 12) Der Gouvernements-Auditeur ist verpflichtet, außer den beim Gouvernement selbst vorkommenden Arbeiten, auch die Gerichts-Pflege über die inaktiven Militair-Personen und über die nicht in Brigaden vertheilten Truppen der unter dem Gouvernement stehenden Provinz, so wie über die in seinem Wohnort, und den dazu gehörigen Umgebungen stehenden Pionnier-Artillerie-Regiments-Brigade-Garnison- und Invaliden-Compagnien zu übernehmen. Im Gouvernements-Orte besorgt der Auditeur alle hierauf Bezug habende Geschäfte selbst, außerhalb aber unter Concurrenz der Civil-Gerichte oder commandirten Offiziere.
- 13) In den Festungen, die keine Gouvernements-Städte sind, werden Garnison-Auditeure beibehalten. Selbige bearbeiten alle bey der Commandantur und bey denjenigen Theilen der Besatzung, welche keine eigene Gerichte haben, vorsfallenden Rechtsangelegenheiten, in so weit sie nach der Cabinets-Ordre vom 19ten July 1809. vor das Militair-Forum gehören. Sie haben mit den Stadt-Justiz-Räthen gleichen Rang.

Uebrigens ist bei den mobil gemachten Truppen die Bestallung dreier Brigade-Gerichte bereits erfolgt. In Absicht der nicht mobilen Truppen, von denen sich der größere Theil in Schlesien befindet, ist mit Allerhöchster Genehmigung zur Zeit nur ein Brigade-Gericht etabliert worden, von welchem sich der Ober-Auditeur an dem Ort, wo der Brigadier der oberschlesischen Brigade, Oberst von Zieten, seinen Sitz hat, der erste Auditeur in Breslau und der zweite Auditeur in Glatz aufhält.

Breslau, den 11ten September 1812.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Carl Julius von Müggesfahl zum Referendario bei der Königl. Breslauischen Regierung.

Der von Nordwig auf Polanowicz Breslauschen Kreises, zum Districts-Polizei-Commissarius im 2ten District des Breslauschen Kreises.

Der

Der Justiz-Commissarius Morgenbesser, der Kaufmann Viebrach, der Justiz-Commissarius Wicke, der Strumpf-Fabricant Gordon, der Seifensieder Alteste Schumacher, der auf Pension gesetzte ehemalige Rathmann Raticke und der Kreischmer-Alteste Baldowsky zu Breslau, zu unbeforderten Rathmännern daselbst.

Der zeitherige Stadtverordnete, Seifensieder Romer zu Falkenberg, zum unbeforderten Rathmann daselbst.

Der Kaufmann Carl Balthasar Hancke, der Kaufmann Johann Ernst Gottlieb Kimpler, der Buchdrucker Johann Carl Samuel Ludwig zu Dels, zu unbeforderten Rathmännern daselbst.

Der Leinwebermeister Franz Teinert zu Lesczniz, zum unbeforderten Rathmann daselbst.
Der Kaufmann Andreas Nave, der Seifensieder Joseph Klapper, und der Tuch-Fabricant Franz Schütze zu Neurode, zu unbeforderten Rathmännern daselbst.

Der gewesene Bezirks-Rendant Lenker, zum Accise-Einnehmer in Hohen-Friedeberg.

— — — — — Heiland zum Gassen-Controleur in Medzibor.

— — — — — Sterefeld zum Accise-Aufseher in Breslau.

— — — — — Aufseher Pillmann, zum Accise-Aufseher in Habelschwerdt.

— — — — — Henczel zum Accise-Aufseher in Trebnitz.

— — — — — Hinze zum Thorschreiber in Creuzburg.

Der ehemalige Südpreuß. Gassen-Controleur Scholz,

— — — — — Zoll-Aufseher Schmidt zum Plombeur in Breslau.

— — — — — Granz-Jäger Halle zum Grenz-Fußjäger in Reichenstein.

Der Mühl-Waage-Controleur von Paczinsky zum Mühl-Waagemeister in Breslau.

Der Plombeur Schäfer zum Mühl Waage-Controleur in Breslau.

Der ehemalige Stempel-Gassen-Diener Schmidt zum Ober-Accise-Amts Gassen-Diener in Breslau.

Der Accise-Einnehmer Moehl zu Hohenfriedeberg pensionirt.

— — — Aufseher Werner zu Habelschwerdt —

— — — Visitator Schilling zu Breslau —

Der Ober Accise-Amts Gassen-Diener Uhlig zu Breslau —

Todesfälle.

Der Pfarr Curatus bey der Stifts-Kirche zur heiligen Hedwig zu Brieg, Joseph Elsner.

Der Accise-Einnehmer Regent zu Landek.

— — — Gassen-Controleur Martin zu Medzibor.

— — — Thorschreiber Bauer zu Creuzburg.

— — — Walter zu Schweidnitz.

— — — Accise-Aufseher Giebel zu Trebnitz.

— — — 2te Kreis-Deputirte und Districts-Polizey-Commissarius Neumärkisch. Kreises, Klingner auf Ober-Lschammendorf.